

Ergänzung der Unvereinbarkeiten: Änderung der Kantonsverfassung

Diese Verfassungsänderung will

- dass inskünftig dem Kantonsrat keine nebenamtlichen Mitglieder oder Ersatzmitglieder kantonalen Gerichte mehr angehören dürfen, die der direkten Aufsicht des Kantonsrates unterstehen;
- durch diese Ergänzung der Unvereinbarkeiten den Grundsatz der Gewaltenteilung stärken, ohne dadurch das passive Wahlrecht übermässig zu beschränken.

Mit der Änderung von Artikel 58 der Kantonsverfassung wird ein Auftrag umgesetzt, den der Kantonsrat am 19. Mai 2010 erheblich erklärt hat.

Der Kantonsrat hat die vorgeschlagene Änderung der Kantonsverfassung einstimmig beschlossen (mit 90 zu 0 Stimmen).

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen Ihnen ein JA zur Vorlage.

(Hauptteil)

Erläuterungen

Ergänzung der Unvereinbarkeiten: Änderung der Kantonsverfassung

Geltende Regelung zu den Unvereinbarkeiten

Die Kantonsverfassung regelt unter der Sachüberschrift „Gewaltenteilung“ und als wichtigen Teilgehalt derselben in Artikel 58 die sogenannten „Unvereinbarkeiten“, welche für Mitglieder der gesetzgebenden, der vollziehenden und der richterlichen Gewalt im Kanton Solothurn gelten. Die Bestimmung lautet wie folgt:

„Art. 58. Gewaltenteilung

¹ Kantonsrat, Regierungsrat und die Gerichte erfüllen ihre Aufgaben grundsätzlich getrennt. Keine dieser Behörden darf in den durch Verfassung oder Gesetz festgelegten Wirkungskreis der anderen eingreifen.

² Niemand darf gleichzeitig Mitglied des Kantonsrates und des Regierungsrates oder Mitglied einer dieser Behörden und des Obergerichtes sein.

³ Dem Kantonsrat dürfen Beamte und Angestellte der kantonalen Verwaltung, der Gerichte und der kantonalen Anstalten mit Verwaltungsaufgaben sowie die leitenden Funktionäre der übrigen kantonalen Anstalten nicht angehören.“

Nach der geltenden Unvereinbarkeitsregelung von Artikel 58 Absatz 3 KV und der dazu geübten Praxis dürfen *hauptamtliche* Beamte und Angestellte der kantonalen Verwaltung, der Gerichte und der kantonalen Anstalten mit Verwaltungsaufgaben sowie die leitenden Funktionäre der übrigen Anstalten dem Kantonsrat nicht angehören. *Nebenamtliche* Beamte und Angestellte der kantonalen Verwaltung, der Gerichte und der kantonalen Anstalten mit Verwaltungsaufgaben sind hingegen in den Kantonsrat wählbar.

Erheblich erklärter Auftrag im Kantonsrat

Der Kantonsrat hat am 19. Mai 2010 einen Auftrag erheblich erklärt, welcher verlangt hat, die kantonale Verfassungsbestimmung zur Gewaltenteilung (Art. 58 KV) sei dahingehend anzupassen, dass zusätzlich zu dem heute bereits betroffenen Personenkreis auch alle nebenamtlichen Mitglieder kantonalen Gerichte, die der direkten Aufsicht des Kantonsrates unterstehen (§ 109 Gesetz über die Gerichtsorganisation [GO]) und bei denen der Kantonsrat Disziplinarbehörde ist (§ 24 Bst. a Verantwortlichkeitsgesetz [VG]), nicht gleichzeitig Mitglied des Kantonsrates sein dürfen. Die Änderungen

sind gemäss dem erheblich erklärten Auftrag auf Beginn der nächsten Wahlperiode in Kraft zu setzen (per 1. August 2013).

Ersatzmitglieder des Obergerichtes sowie die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Steuergerichtes sollen inskünftig nicht mehr dem Kantonsrat angehören dürfen

Die Unvereinbarkeitsregelung von Artikel 58 Absätze 2 und 3 KV soll, entsprechend dem erheblich erklärten Auftrag, im Wesentlichen wie bis anhin belassen werden. So ist sichergestellt, dass auch weiterhin diejenigen Personen nicht dem Kantonsrat angehören können, welchen das bereits bisher nicht möglich war. Die oben erwähnte Praxis, die sich dazu herausgebildet hat, kann somit weitergeführt werden. Durch die Anfügung eines neuen Absatzes 4 bei Artikel 58 KV wird die Regelung dahingehend ergänzt, dass inskünftig dem Kantonsrat keine nebenamtlichen Mitglieder oder Ersatzmitglieder kantonalen Gerichte, die der direkten Aufsicht des Kantonsrates unterstehen, mehr angehören dürfen. Der neue Absatz 4 erfasst damit die *Ersatzmitglieder des Obergerichtes* sowie die *Mitglieder und Ersatzmitglieder des Steuergerichtes*. Diese sollen inskünftig nicht mehr dem Kantonsrat angehören dürfen. Hingegen sind die Mitglieder und Ersatzmitglieder jener Gerichtsbehörden nicht betroffen, welche der direkten Aufsicht einer anderen Behörde unterliegen und somit bloss der Oberaufsicht des Kantonsrates unterstehen (z.B. Jugendrichter und Mitglieder der kantonalen Schätzungskommission). Letztere dürfen weiterhin dem Kantonsrat angehören.

Gründe für die vorgeschlagene Ergänzung der Unvereinbarkeiten

In der Frage der Unvereinbarkeiten offenbart sich ein Zielkonflikt zweier im demokratischen Rechtsstaat grundlegender Verfassungsprinzipien: Nach dem Demokratieprinzip sollen sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht möglichst uneingeschränkt allen Stimm- und Wahlberechtigten zustehen (Art. 4 und 25 KV). Dagegen würde der Gewaltenteilungsgrundsatz in seiner reinen Form verlangen, die drei Staatsgewalten auch personell strikt zu trennen, um jegliches Eingreifen der einen Gewalt in den Wirkungskreis der anderen von vornherein ausschliessen zu können. Bei der Regelung der Unvereinbarkeiten gilt es deshalb, einen vernünftigen Ausgleich zwischen den beiden erwähnten Verfassungsgrundsätzen herbeizuführen, und zwar so, dass die Gewaltenteilung beachtet wird, ohne dass damit eine übermässige Beschränkung des aktiven und passiven Stimm- und Wahlrechtes verbunden wäre.

Mit der nun vorgeschlagenen Anpassung der Unvereinbarkeitsregelung (anknüpfend an die direkte Aufsicht des Kantonsrates) kann beiden erwähnten Verfassungsprinzipien angemessen Rechnung getragen werden. Weitere Möglichkeiten, die Unvereinbarkeiten auszudehnen (Anknüpfung an die Ausübung einer richterlichen Funktion oder an die Wahl durch den Kantonsrat), wurden geprüft, wegen der damit verbundenen Beschränkung des passiven Wahlrechtes aber nicht weiterverfolgt.

Der Kantonsrat hat die Aufsicht über die Geschäftsführung des Obergerichtes und des Kantonalen Steuergerichtes wahrzunehmen (§ 109 GO) und ist Disziplinarbehörde gegenüber den letztinstanzlichen kantonalen Gerichten (§ 24 Bst. a VG). Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit des Kantonsrates gegenüber diesen Gerichten sind für diese Funktionen sehr wichtig. Rollenkonflikte im Rahmen der Aufsicht und Verantwortlichkeit sind zu vermeiden. Es ist daher sinnvoll und zweckmässig, die Unvereinbarkeit im Sinne des erheblich erklärten Auftrages auszudehnen, so dass Richterinnen und Richter nicht der eigenen Aufsichts- und Disziplinargewalt unterstehen.

Auswirkungen

Die Anpassung der Unvereinbarkeitsregelung hat keine personellen oder finanziellen Auswirkungen. Besondere Vollzugsmassnahmen sind nicht erforderlich. Die Teilrevision hat keine Folgen für die Gemeinden.